

**2126/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten Alois Schroll,  
Kolleginnen und Kollegen**

<b>Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 15.12.2021</b>	<b>Änderungen laut Antrag vom 15.12.2021</b>	<b>Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)</b>
	<b>Bundesgesetz, mit dem das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG geändert wird</b>	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
<p><b><u>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</u></b> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p> <p><b>Hinweis der ParlDion:</b> Sofern es einen Kurztitel gibt, ist dieser, gem. den legislativen Richtlinien, auch für den Eingang einer Novelle zu verwenden; ebenso ist neben dem Fundort der letzten Novelle auch jener der Stammfassung des Gesetzes anzuführen. Der Eingang müsste daher lauten:</p> <p>Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG, BGBL. I Nr. 150/2021, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBL. I Nr. 181/2021, wird wie folgt geändert:</p> <p><b>Eine solche Änderung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</b></p>	<p>Das Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG) BGBL. I Nr. 181/2021, wird wie folgt geändert:</p>	
	1. ( <i>Verfassungsbestimmung</i> ) § 1 samt Überschrift lautet:	
<b>Kompetenzgrundlage und Vollziehung</b>	<b>„Kompetenzgrundlage und Vollziehung</b>	<b>Kompetenzgrundlage und Vollziehung</b>
§ 1. ( <i>Verfassungsbestimmung</i> ) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das B-VG	§ 1. ( <i>Verfassungsbestimmung</i> ) Die Erlassung, Änderung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das	§ 1. ( <i>Verfassungsbestimmung</i> ) Die Erlassung, <b>Änderung</b> , Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 15.12.2021	Änderungen laut Antrag vom 15.12.2021	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <i>Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot</i> )
etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Einrichtungen versehen werden.	B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Einrichtungen versehen werden.“	deren das B--VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Einrichtungen versehen werden.
	2. Im § 73 Abs. 2 wird die Wortfolge „Die Erneuerbaren-Förderpauschale beträgt bis einschließlich 2023 pro Kalenderjahr:“ durch die Wortfolge „Die Erneuerbaren-Förderpauschale beträgt im Kalenderjahr 2023:“ ersetzt.	
<p>(2) Die Erneuerbaren-Förderpauschale beträgt bis einschließlich 2023 pro Kalenderjahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die an den Netzebenen 1 bis 3 angeschlossenen Netznutzer ..... 114 438,65 Euro;</li> <li>2. für die an den Netzebenen 4 angeschlossenen Netznutzer ..... 114 438,65 Euro;</li> <li>3. für die an die Netzebene 5 angeschlossenen Netznutzer ..... 17 002,31 Euro;</li> <li>4. für die an der Netzebene 6 angeschlossenen Netznutzer ..... 1 046,30 Euro;</li> <li>5. für die an der Netzebene 7 angeschlossenen Netznutzer ..... 35,97 Euro.</li> </ol>		<p>(2) Die Erneuerbaren-Förderpauschale beträgt <b>bis einschließlich 2023 pro im</b> Kalenderjahr <b>2023:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die an den Netzebenen 1 bis 3 angeschlossenen Netznutzer ..... 114 438,65 Euro;</li> <li>2. für die an den Netzebenen 4 angeschlossenen Netznutzer ..... 114 438,65 Euro;</li> <li>3. für die an die Netzebene 5 angeschlossenen Netznutzer ..... 17 002,31 Euro;</li> <li>4. für die an der Netzebene 6 angeschlossenen Netznutzer ..... 1 046,30 Euro;</li> <li>5. für die an der Netzebene 7 angeschlossenen Netznutzer ..... 35,97 Euro.</li> </ol>
	3. (Verfassungsbestimmung) Nach § 103a wird folgender § 103b samt Überschrift eingefügt:	
	„Inkrafttretensbestimmung der EAG-Novelle BGBl. I Nr. XY/2021	Inkrafttretensbestimmung der EAG-Novelle BGBl. I Nr. XY/2021
	§ 103b. (Verfassungsbestimmung) § 1 und § 73 Abs. 2 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“	§ 103b. (Verfassungsbestimmung) § 1 und § 73 Abs. 2 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.